Senatsverwaltung für Finanzen

Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

Geschäftszeichen:
IV D 34 – 04102/2/ § 22 StG (§§ 33,34 LBG)
Bearbeiterin: Frau Pohle
Zimmer: 1026
Telefon: +49 30 920 2077
Telefax: +49 30 9020 28 2077
IV D 3 @senfin.berlin.de
Elektronische Zugangseröffnung gem. § 3a Abs. 1 VwVfG:
poststelle@senfin.berlin.de
De-Mails richten Sie bitte an:
post@senfin-berlin.de-mail.de
www.berlin.de/sen/finanzen
Verkehrsverbindungen:
U Klosterstraße / S+U Jannowitzbrücke

Nur elektronisch

An
die Senatsverwaltungen (einschließlich Senatskanzlei)
die Verwaltung des Abgeordnetenhauses
die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes
die Präsidentin des Rechnungshofes
die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
die Bezirksämter
die Sonderbehörden
die nichtrechtsfähigen Anstalten
die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit

nachrichtlich
an den Hauptpersonalrat
die Hauptschwerbehindertenvertretung
den DGB - Bezirk Berlin-Brandenburg
den dbb Beamtenbund und Tarifunion berlin

Datum 10. Januar 2019

Rundschreiben IV Nr. 5/2019

1. Information über das Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Beamtenstatusgesetzes und des Bundesbeamtengesetzes sowie weiterer dienstrechtlicher Vorschriften vom 29.11.2018
2. Auswirkungen des Brexits auf Beamtinnen und Beamte mit britischer Staatsangehörigkeit, die nicht zugleich auch die deutsche oder eine der in § 7 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a bis c Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) genannten anderen Staatsangehörigkeiten besitzen;
hier: Erteilung einer nachträglichen Ausnahme vom Staatsangehörigkeitserfordernis

1. Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Beamtenstatusgesetzes und des Bundesbeamtengesetzes sowie weiterer dienstrechtlicher Vorschriften vom 29.11.2018

Das o.g. Gesetz ist im Bundesgesetzblatt Jahrgang 2018 Teil I Nr. 42 (S. 2232 ff.) verkündet worden und am 07.12.2018 in Kraft getreten. Sie finden das Gesetz unter folgendem Link:

Zertifikat seit 2011
audit berufundfamilie
Die Senatsverwaltung für Finanzen ist seit August 2011 als familienbewusste Arbeitgeberin zertifiziert.

https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&start=//*[@attr_id=%27bgbl118s2245.pdf%27]#__bgbl__%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl118s2232.pdf%27%5D__1547021989736.

Von zentraler Bedeutung ist die vor dem Hintergrund des bevorstehenden Brexits vorgenommene Änderung des § 22 BeamtStG (vgl. Art. 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 29.11.2018). Durch dessen Modifizierung ist auch für die Länder die Möglichkeit eröffnet worden ist, Beamtinnen und Beamte, bei denen die Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 Nr. 1 BeamtStG (erforderliche Staatsangehörigkeit) nach der Ernennung (infolge des Brexits oder durch andere Umstände) entfallen wird, durch nachträgliche Erteilung einer Ausnahme vom Staatsangehörigkeitserfordernis im Beamtenstatus zu halten (vgl. hierzu nachfolgend unter Tz. 2).

Die weiteren Änderungen *(§§ 7, 12, 13, 23, 26, 34, 35, 36 und 47 BeamtStG*) erfolgten im Wesentlichen aus redaktionellen Gründen bzw. zum Zwecke der Angleichung des Wortlauts des BeamtStG an die entsprechenden Normen des Bundesbeamtengesetzes (BBG) zur Herstellung eines Gleichklangs in zentralen statusrechtlichen Bestimmungen.

2. Auswirkungen des Brexits auf Beamtinnen und Beamte mit britischer Staatsangehörigkeit, die nicht zugleich auch die deutsche oder eine der in § 7 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a bis c BeamtStG genannten anderen Staatsangehörigkeiten besitzen – Erteilung einer nachträglichen Ausnahme vom Staatsangehörigkeitserfordernis

2.1 Allgemeines

Die Ernennung einer Beamtin oder eines Beamten ist unter anderem an die Staatsangehörigkeit geknüpft. In das Beamtenverhältnis berufen werden dürfen grundsätzlich gem. § 7 Abs. 1 Nr. 1 BeamtStG nur Deutsche im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes oder Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines Drittstaates, dem die Bundesrepublik Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Anspruch auf Anerkennung der Berufsqualifikationen eingeräumt haben, besitzen.
Beamtinnen und Beamte, bei denen nach erfolgter Ernennung die Voraussetzung des § 7 Abs. 1 Nr. 1 BeamtStG wegfallen, sind grundsätzlich kraft Gesetzes aus dem Beamtenverhältnis entlassen (vgl. § 22 Abs. 1 Nr. 1 BeamtStG).

Mit dem am 29.03.2019 zu erwartenden Ausscheiden des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union („Brexit“) wird diese Rechtslage mutmaßlich zum ersten Mal in einer größeren Zahl von Fällen relevant, da Beamtinnen und Beamte mit ausschließlich britischer Staatsangehörigkeit mit Vollzug des Austritts nicht mehr die Voraussetzungen des Staatsangehörigkeitserfordernisses des § 7 Abs. 1 Nr. 1 BeamtStG erfüllen und in der Folge gemäß § 22 Abs. 1 Nr. 1 BeamtStG grundsätzlich kraft Gesetzes aus dem Beamtenverhältnis entlassen wären.

Ich gehe davon aus, dass alle derartigen Einzelfälle aufgrund meiner an alle Dienstbehörden gerichteten E-Mail vom 14.11.2018 bereits von den Dienstbehörden ermittelt worden sind.

2.2 Nachträgliche Zulassung einer Ausnahme vom Staatsangehörigkeitserfordernis

Durch die unter Tz. 1 dargestellte Änderung des § 22 Abs. 1 Nr. 1 BeamtStG wurde die Möglichkeit geschaffen, bei drohendem Verlust einer der in § 7 Abs. 1 Nr. 1 BeamtStG genannten Staatsangehörigkeiten (*sofern die Beamtin oder der Beamte nicht ausnahmsweise ohnehin über eine weitere, in § 7 Abs. 1 Nr. 1 BeamtStG genannte Staatsangehörigkeit verfügt*) nachträglich eine Annahme vom Staatsangehörigkeitserfordernis zuzulassen, wenn dafür ein dringendes dienstliches Interesse besteht oder – im Hochschulbereich – andere wichtige Gründe vorliegen (vgl. § 7 Abs. 3 BeamtStG). Die Ausnahmegenehmigung muss aber zwingend **vor** dem Verlust der einschlägigen Staatsangehörigkeit erteilt werden, da ansonsten die Entlassung kraft Gesetzes eintritt.[1]

Die Zulassung einer Ausnahme muss mithin auch in den Fällen des Brexits bis zum Wegfall der Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 Nr. 1 BeamtStG, d.h. spätestens bis zum Tage des Austritts des Vereinigten Königreiches aus der Europäischen Union (*nach derzeitigem Stand also bis zum 29.03.2019*) – oder ggf. dem Ablauf einer möglichen Übergangsfrist [2] – erteilt werden. Die Neuregelung ermöglicht es also nur, eine Entlassung kraft Gesetzes durch Erteilung einer Ausnahmegenehmigung im Vorfeld des Verlusts der britischen Staatsangehörigkeit zu verhindern, eine nachträgliche Heilung ist weder ex tunc noch ex nunc möglich!

Angesichts der u.U. weitreichenden Auswirkungen auf betroffene Beamtinnen und Beamte empfehle ich daher mit Blick auf die unsichere Rechtslage und den möglicherweise engen zeitlichen Rahmen, in den in Betracht kommenden Fällen die o.g. Entscheidung, ob nachträglich eine Ausnahme vom Staatsangehörigkeitserfordernis zugelassen wird, jeweils vor dem 29. 03. 2019 zu treffen, d.h. die erforderlichen Verfahrensschritte zügig einzuleiten, um die Verfahren rechtzeitig vor dem Brexit abzuschließen.

---

[1] Das Tatbestandsmerkmal „nachträglich“ in o.g. Norm bezieht sich nach Auskunft des BMI auf den Zeitpunkt der Einstellung.

[2] Die konkreten Rahmenbedingungen des Brexits sind nach wie vor ungeklärt.
Momentan ist nicht absehbar, ob es zum Abschluss eines Austrittsvertrages und ggf. zum Erlass eines begleitenden Brexit-Überleitungsgesetzes des Bundes kommt und hierin ggf. eine Übergangsfrist festgelegt wird, während der das Vereinigte Königreich im Unionsrecht bzw. nationalen Recht weiter wie ein Mitgliedsstaat der EU behandelt werden soll.
Je nach Inhalt des Abkommens und eines ggf. zu erlassenden nationalen Brexit-Überleitungsgesetz könnten u.U. Ausnahmeentscheidungen nach § 22 Abs. 1 Nr. 1 BeamtStG erst zum Ablauf des Übergangszeitraums erforderlich sein.
Es ist jedoch auch denkbar, dass das Vereinigte Königreich mit Ablauf des 29. 03. 2019 ohne Austrittsabkommen aus der EU ausscheidet, es also zu einem „ungeordneten Austritt“ des Vereinigte Königreichs („No-Deal-Szenario“) kommt.

2.3 Zuständigkeit und Voraussetzungen für die Erteilung der Ausnahmegenehmigung

Gemäß § 9 Landesbeamtengesetz (LBG) entscheidet über Ausnahmen in den in § 7 Abs. 3 BeamtStG genannten Fällen bei unmittelbaren Landesbeamtinnen oder unmittelbaren Landesbeamten der Senat. Bei mittelbaren Landesbeamtinnen oder mittelbaren Landesbeamten entscheidet in diesen Fällen das hierzu durch Gesetz, Satzung oder in sonstiger Weise berufene Organ, sofern gesetzlich nichts Abweichendes bestimmt ist.

Eine nachträgliche Ausnahme vom Staatsangehörigkeitserfordernis gemäß §§ 22 Abs. 1 Nr. 1 BeamtStG setzt tatbestandlich voraus, dass ein dringendes dienstliches Interesse besteht, die Betroffene oder den Betroffenen im Beamtenverhältnis zu halten (vgl. § 7 Abs. 3 Nr. 1 BeamtStG). In Bezug auf Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern und anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals im Beamtenverhältnis genügen bereits andere wichtige Gründe (vgl. § 7 Abs. 3 Nr. 2 BeamtStG).

Hierzu hat das für das BeamtStG zuständige Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat Folgendes mitgeteilt:

„Die Feststellung des dringenden dienstlichen Interesses für eine Ausnahme gemäß § 7 Absatz 3 BeamtStG muss im Einzelfall geprüft und festgestellt werden; eine pauschale Feststellung dieses Interesses mittels Allgemeinverfügungen oder Verwaltungsvorschriften (Rundschreiben) kann nicht erfolgen. Allerdings ist im Rahmen des Brexit an den Prüfungsmaßstab für die zu erbringenden Nachweise für die Erfüllung der Anforderungen für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung geringere Ansprüche anzusetzen, als bei einer Neuberufung in das Beamtenverhältnis, da die Betroffenen bereits durch ihre Tätigkeit im Beamtenverhältnis in der Regel die besonderen Anforderungen unter Beweis gestellt haben dürften.“

Aus hiesiger Sicht dürfte das für die zu treffende Einzelfallentscheidung erforderliche dringende dienstliche Interesse – bzw. im Hochschulbereich das Vorhandensein anderer wichtiger Gründe[3] – in der Regel gegeben sein, so dass entsprechende Ausnahmeentscheidungen durch die gem. § 9 LBG zuständigen Gremien in der Regel zu erteilen sein werden.
Hierfür sprechen auch folgende Überlegungen:

- Als dringende dienstliche Interessen kommen primär personalwirtschaftliche Erwägungen in Betracht. Aufgrund der besonderen Sachlage bei der nachträglichen Erteilung einer Ausnahme vom Staatsangehörigkeitserfordernis – im Gegensatz zur Erteilung einer Ausnahme im Rahmen der erstmaligen Berufung in

[3] In Bezug auf Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie andere Mitarbeiter des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals genügt das Vorliegen wichtiger Gründe, das weniger strenge Anforderungen als das dringende dienstliche Interesse stellt. Hier genügt grundsätzlich ein besonderes Interesse am Halten der Beamtin bzw. des Beamten aufgrund ihrer oder seiner wissenschaftlichen oder künstlerischen Befähigung (vgl. Reich (BeckOK), BeamtStG, § 7 Rn. 12).

das Beamtenverhältnis – ist jedoch davon auszugehen, dass die Anforderungen bezüglich der vom Brexit betroffenen Beamtinnen und Beamten in der Regel erfüllt sind.

- Berücksichtigt werden kann hierbei insbesondere auch die im Regelfall bereits nachgewiesene Bewährung. Es besteht regelmäßig auch ein Interesse daran, von in die Beschäftigten u.U. investierten Aus- oder Fortbildungen weiter zu profitieren. Für das Halten dieser Bestandsbeamtinnen und Bestandsbeamten spricht auch die Tatsache, dass die Stellen andernfalls ggf. nachbesetzt werden müssten.
- Im Rahmen der Einzelfallentscheidungen ist zu ferner beachten, dass nicht die einzelnen betroffenen Beamtinnen und Beamten durch ihr Verhalten die Ursache für eine Entlassung kraft Gesetzes aus dem Beamtenverhältnis gesetzt haben, sondern dies Folge eines Kollektivgeschehens ist. Somit ist aufgrund der besonderen Fallkonstellation auch der Schutz der vom Brexit betroffenen Beamtinnen und Beamten bei der Entscheidung über die Erteilung einer nachträglichen Ausnahme ausnahmsweise besonders zu berücksichtigen und grundsätzlich als Ausgangserwägung anzunehmen, da es hier – anders als bei Berufung in das Beamtenverhältnis – um die Verhinderung des Verlustes des Beamtenstatus geht.

Ich weise allerdings darauf hin, dass trotz der vorstehenden Überlegungen jeder Einzelfall durch die zuständige Stelle gesondert geprüft und entschieden werden muss. Die Ablehnung einer nachträglichen Ausnahme vom Staatsangehörigkeitserfordernis in Bezug auf vorhandene Beamtinnen und Beamte dürfte allerdings nur in besonders gelagerten Einzelfällen (z.B. aus Gründen des Geheimnisschutzes) in Betracht kommen. In diesen Fällen sollte aus Fürsorgegründen jedoch vorrangig eine Versetzung in einen anderen Tätigkeitsbereich geprüft werden.

Der Vollständigkeit halber weise ich auch darauf hin, dass Ausnahmeentscheidungen nur in Bezug auf (aktive) Beamtinnen und Beamte zu prüfen sind. Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte sind nicht betroffen, da ihre Ansprüche auf Versorgungsbezüge auch mit Wirksamwerden des Brexits unverändert erhalten bleiben.

Des Weiteren wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass die o.g. Hinweise zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung vom Staatsangehörigkeitserfordernis nur für die in Rede stehenden Fälle des Brexits und nicht für Prüfungen von Ausnahmen vom Staatsangehörigkeitserfordernis im Rahmen der erstmaligen Berufung in das Beamtenverhältnis gelten.

Ich bitte, die zuständigen Personalstellen Ihrer Häuser bzw. nachgeordneter Behörden entsprechend zu unterrichten.

Das Rundschreiben ist unter https://www.berlin.de/politik-und-verwaltung/rundschreiben/ abrufbar.

Im Auftrag
Winter